

# Urnenabstimmung

## 28. November 2021

Vorlagen

- 1. Totalrevision Gemeindeordnung**
- 2. Auflösung Zweckverband Schiessanlageverband Witerig und Genehmigung Anschlussvertrag zwischen Hettlingen (Trägergemeinde) und Seuzach (Anschlussgemeinde)**



Die Unterlagen zu den Vorlagen sind auf der Website der Gemeinde Hettlingen [www.hettlingen.ch](http://www.hettlingen.ch) aufgeschaltet.

<b>1. Totalrevision Gemeindeordnung</b>	<b>3</b>
Antrag	4
Ausgangslage	4
Wesentliche Änderungen	6
Schlussbemerkungen / Schlusswort	7
Antrag Rechnungsprüfungskommission	8
Vorlage: Gemeindeordnung	11
<b>2. Auflösung Zweckverband Schiessanlageverband Witerig und Genehmigung Anschlussvertrag zwischen Hettlingen (Träbergemeinde) und Seuzach (Anschlussgemeinde)</b>	<b>31</b>
Antrag	32
Ausgangslage	32
Gesetzliche Grundlage	33
Auswirkungen	34
Vermögenswerte	34
Verfahren	35
Schlussbemerkungen / Schlusswort	35
Antrag Rechnungsprüfungskommission Witerig	36
Vorlage: Anschlussvertrag	39



# **Totalrevision Gemeindeordnung**

der Politischen Gemeinde Hettlingen

# Totalrevision Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Hettlingen

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Urnenabstimmung, gestützt auf Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) wird zugestimmt und tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, Änderungen an dieser Vorlage vorzunehmen, sofern sie als Folge von Auflagen im Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren notwendig sind. Solche würden öffentlich bekannt gemacht.

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zur Prüfung und bitten Sie, Ihre Stimme über Annahme oder Ablehnung des Antrags auf dem Stimmzettel durch JA oder NEIN abzugeben. Abstimmungssonntag ist der 28. November 2021.

## Beleuchtender Bericht

### Ausgangslage

Per 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft. Durch die Änderung des kantonalen Rechts müssen diverse kommunale Erlasse verpflichtend angepasst werden, allen voran die Gemeindeordnung (GO). Die bisherigen GOs entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere die diversen Kompetenzen werden auf kantonaler Ebene neu definiert. So sind beispielsweise Änderungen von Zweckverbandsstatuten der Urne zu unterbreiten und dürfen nicht mehr in der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

Eine Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht (synoptische Darstellung) ist bei einer Totalrevision nicht vorgesehen, da das kantonale GG komplett neu ist und die neue GO darauf abgestimmt werden muss.

Den Gemeinden steht für die Vornahme dieser notwendigen Änderung eine Frist bis 31. Dezember 2021 zu. Entsprechend ist die GO der Politischen Gemeinde Hettlingen vom 22. September 2013 einer Revision zu unterziehen.

Die GO ist die Verfassung der Gemeindeebene und kann gemäss Art. 89 der Kantonsverfassung nur von den Stimmberechtigten an der Urne erlassen oder geändert werden. Sie regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeit ihrer Organe.

Die neue GO wurde unter Berücksichtigung der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich erstellt. Neben den zwingenden Anpassungen an das übergeordnete Recht basiert die neue GO auch auf der bisherigen, bewährten GO der Politischen Gemeinde vom 22. September 2013 (in Kraft seit 01.01.2014).

Neu ist in der GO ersichtlich, welche Kompetenzen der Gemeinderat sowie die Primarschulpflege einzelnen Mitgliedern oder Angestellten übertragen kann. Dies ist eine Folge des neuen GG. Die effektiven Kompetenzdelegationen werden wie bisher in der Geschäftsordnung resp. im Organisationsstatut geregelt.

Die Bevölkerung sowie die Ortsparteien, Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Primarschulpflege (PS) wurden zur Vernehmlassung der Totalrevision der GO eingeladen, welche vom 5. Februar bis 19. März 2021 dauerte. Innert der genannten Frist gingen keine Rückmeldungen aus der Bevölkerung, wenige von den Parteien, der RPK und PS ein. An der Partei-Info vom 10. Mai 2021 wurden diese inhaltlich bereinigt und Verständnisfragen geklärt.

Die GO wurde ebenfalls dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 30. April 2021 hielt das Gemeindeamt die primär redaktionellen Hinweise und Anpassungen zur eingereichten GO fest. Diese wurden in der vorliegenden Fassung der GO berücksichtigt.

### Wesentliche Änderungen (nicht abschliessend)

#### **Erneuerungs- und Ersatzwahlen (Art. 7)**

Das Verfahren der Erneuerungs- und Ersatzwahlen wurde vereinheitlicht. Künftig ist bei beiden die stille Wahl möglich, wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als offene Behördenstellen zur Verfügung stehen. Ansonsten findet wie bisher ein Wahlkampf statt. Dies ist für alle Beteiligten ökonomischer.

#### **Finanzkompetenzen (Art. 8, 14, 24 und 32)**

- Bei den Finanzbefugnissen wurden die Kompetenzen der Primarschulpflege und des Gemeinderats bereits bei der Bildung der Einheitsgemeinde vereinigt. Dies wird beibehalten. Die Finanzbefugnisse innerhalb des Budgets wurden, auch im Vergleich mit ähnlichen Gemeinden in der Region, im Zusammenhang mit einer gewissen Flexibilität und Effizienz erhöht.
- Das neue GG unterscheidet Anlagegeschäfte von Ausgaben. Anlagegeschäfte sind Vorgänge der Vermögensverwaltung und fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 117 Abs. 1 GG). Die Kompetenzen, Ausgaben zu bewilligen und zu tätigen, sind in der GO gemäss Gemeindegesetz neu definiert.
- Für Anlagegeschäfte in Bezug auf Immobilien hat die GO Regelungen für die Veräusserung von Liegenschaften und die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens zu treffen. Eine solche Zuständigkeit rechtfertigt sich vor allem mit der politischen Bedeutung solcher Geschäfte. Die Kompetenz des Gemeinderats für die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens wird deshalb erhöht.

## **Rechnungsprüfungskommission, finanztechnische Prüfung** (Art. 36 - 40)

Die bisherigen Regelungen betreffend Rechnungsprüfungskommission und finanztechnische Prüfstelle wurden nach Rücksprache mit der RPK unverändert übernommen. Neue Möglichkeiten aufgrund des neuen GG wurden geprüft, aber aufgrund verschiedener Faktoren (Notwendigkeit, bewährte Strukturen, Kosten usw.) verworfen.

### Schlussbemerkungen / Schlusswort

Mit der neuen, zeitgemässen GO werden die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vollzogen. Sie ist übersichtlich, griffig und beschränkt sich auf das Wesentliche, ohne dabei die neuen Möglichkeiten des GG ausser Acht zu lassen. Bewährte Strukturen wurden, soweit zulässig, übernommen und dienen als Basis für die künftige Entwicklung.

**Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen zuzustimmen.**

Hettlingen, 16. August 2021

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident            Schreiber  
Bruno Kräuchi    Matthias Kehrl

## Antrag Rechnungsprüfungskommission

### **1. Prüfung Antrag und Beleuchtender Bericht vom 16.08.2021**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag und den beleuchtenden Bericht des Gemeinderates vom 16.08.2021 zur Totalrevision Gemeindeordnung geprüft und festgestellt:

- Die Gemeindeordnung vom 22. September 2013 muss aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben im neuen kantonalen Gemeindegesetz, welches per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, zwingend angepasst werden.
- Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt bei ihrer Prüfung der neuen Gemeindeordnung nur die finanzpolitischen Aspekte. Die politische Beurteilung ist Sache der politischen Institutionen der Gemeinde Hettlingen

### **2. Finanzielle Auswirkungen der Totalrevision Gemeindeordnung**

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich mit der Totalrevision der Gemeindeordnung folgende finanziellen Auswirkungen:

- Die Betragsgrenzen für die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben zuhanden der Gemeindeversammlung werden bei einmaligen Ausgaben auf neu CHF 300'000 bis 1'500'000 (bisher CHF 200'000 bis 1'000'000) und bei wiederkehrenden Ausgaben auf neu CHF 100'000 bis CHF 300'000 (bisher CHF 50'000 bis 100'000) erhöht. Somit erhöhen sich entsprechend die Finanzkompetenzen des Gemeinderates, aber auch die Betragsgrenzen für eine Urnenabstimmung.
- Die Betragsgrenzen für die Bewilligung im Budget nicht enthaltenen Ausgaben werden ebenfalls erhöht, wobei die Gemeindeversammlung hier neu über einmalige Ausgaben von CHF 50'000 bis CHF 1'500'000 (bisher CHF 50'000 bis CHF 1'000'000) und wiederkehrende Ausgaben von CHF 25'000 bis CHF 300'000 (bisher CHF 25'000 bis CHF 100'000) entscheiden kann. Das heisst, dass die

Finanzkompetenzen des Gemeinderates auf dem bisherigen Niveau belassen werden und die Gemeindeversammlung über höhere Beträge als bisher entscheiden kann.

- Die Ausgabenkompetenzen von Gemeinderat und Primarschulpflege sind gleich hoch festgelegt.
- Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens durch den Gemeinderat werden von bisher CHF 1'000'000 auf neu CHF 2'000'000 erhöht. Über dieser neuen Betragsgrenze liegende Beträge müssen durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Die teilweise höheren Finanzkompetenzen des Gemeinderates passen sich einerseits an ein höheres Preisniveau an und erhöhen dessen Handlungsfreiheit. Andererseits weist die Rechnungsprüfungskommission die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darauf hin, dass damit deren Mitsprache eingeschränkt wird.

### **3. Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28.11.2021 die Totalrevision Gemeindeordnung aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen und die revidierte Gemeindeordnung mit den bisherigen Finanzkompetenzen erneut zur Abstimmung zu bringen.

Hettlingen, 30. September 2021

Felix Rutz  
Präsident RPK

Marc Kummer  
Aktuar RPK





# **Gemeindeordnung**

der Politischen Gemeinde Hettlingen

vom 28. November 2021

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	14
Art. 1 Gemeindeordnung.....	14
Art. 2 Gemeinderat .....	14
Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand.....	14
II. Die Stimmberechtigten .....	14
1. Politische Rechte.....	14
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	14
2. Urnenwahlen und -abstimmungen.....	15
Art. 5 Verfahren .....	15
Art. 6 Urnenwahl.....	15
Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen.....	15
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen .....	15
Art. 9 Fakultatives Referendum .....	16
3. Gemeindeversammlung .....	17
Art. 10 Einberufung und Verfahren.....	17
Art. 11 Wahlbefugnisse .....	17
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse.....	17
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	17
Art. 14 Finanzbefugnisse .....	18
III. Gemeindebehörden .....	18
1. Allgemeine Bestimmungen .....	18
Art. 15 Geschäftsführung.....	18
Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen .....	19
Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	19
Art. 18 Aufgabenübertragung einzelner Mitglieder oder Ausschüsse .....	19
2. Gemeinderat .....	19
Art. 19 Zusammensetzung .....	19
Art. 20 Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte .....	20
Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	20
Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse.....	20
Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	21

Art. 24	Finanzbefugnisse .....	22
3.	Primarschulpflege .....	23
Art. 25	Zusammensetzung .....	23
Art. 26	Aufgaben .....	23
Art. 27	Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte .....	23
Art. 28	Anträge Gemeindeversammlung und Urne .....	23
Art. 29	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	23
Art. 30	Rechtsetzungsbefugnisse.....	24
Art. 31	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	24
Art. 32	Finanzbefugnisse .....	25
Art. 33	Mitberatung Sitzungen Primarschulpflege.....	26
Art. 34	Schulleitung .....	26
Art. 35	Schulkonferenz.....	26
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger .....	27
1.	Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle .....	27
Art. 36	Zusammensetzung .....	27
Art. 37	Aufgaben .....	27
Art. 38	Herausgabe und Unterlagen .....	27
Art. 39	Prüfungsfristen .....	27
Art. 40	Finanztechnische Prüfung.....	27
2.	Wahlbüro .....	28
Art. 41	Zusammensetzung .....	28
Art. 42	Aufgaben .....	28
3.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter .....	28
Art. 43	Aufgaben und Anstellung .....	28
V.	Übergang und Schlussbestimmungen .....	28
Art. 44	Inkrafttreten .....	28
Art. 45	Aufhebung frühere Erlasse.....	29
Art. 46	Übergangsregelung.....	29
Anhang	Finanzkompetenzen .....	30

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeinderat**

1 Hettlingen bildet eine Politische Gemeinde.

2 Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Hettlingen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2 Für die Wahl in den Gemeinderat und in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Für die Wahl in alle übrigen Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz im Kanton erforderlich.

3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

### **Art. 6 Urnenwahl**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

### **Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. der Erlass und die Änderung des kommunalen Richtplans,

3. der Erlass und die Änderung der Bau- und Zonenordnung,
4. der Erlass und die Änderung des Erschliessungsplans,
5. der Erlass und die Änderung von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,
6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Personalverordnung,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
8. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
9. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
11. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
12. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
13. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 11 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

#### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
2. das Polizeirecht,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

#### **Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

#### **Art. 14 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 15 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

### **Art. 16 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

### **Art. 18 Aufgabenübertragung einzelner Mitglieder oder Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

## **Art. 20 Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

## **Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen ohne Primarschulpflege, Rechnungsprüfungskommission und Kirchenpflege,
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

## **Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,

3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen,

6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 24 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit Fr. 2'000'000,

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **3. Primarschulpflege**

#### **Art. 25 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Primarschulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, selbst.

#### **Art. 26 Aufgaben**

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

#### **Art. 27 Aufgabenübertragung Gemeindeangestellte**

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

#### **Art. 28 Anträge Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

#### **Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter,
2. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
3. die Lehrpersonen,
4. die weiteren Angestellten im Schulbereich (z.B. Tagesstrukturen und Sonderpädagogik),

5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt.

### **Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 27 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen,
6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
7. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen.

### **Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Führung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

6. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung von Schulprogrammen,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

### **Art. 32 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit Fr. 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck.

### **Art. 33 Mitberatung Sitzungen Primarschulpflege**

- <sup>1</sup> An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen teilnehmen.
- <sup>2</sup> Die Leitung der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

### **Art. 34 Schulleitung**

- <sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- <sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
- <sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.
- <sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

### **Art. 35 Schulkonferenz**

- <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- <sup>3</sup> Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

## **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

### **1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle**

#### **Art. 36 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

#### **Art. 37 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 38 Herausgabe und Unterlagen**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 39 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 40 Finanztechnische Prüfung**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 41 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

### **Art. 42 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

### **Art. 43 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. Übergang und Schlussbestimmungen**

### **Art. 44 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Art. 45 Aufhebung frühere Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

**Art. 46 Übergangsregelung**

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 - 2026 werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 durchgeführt.

## Anhang: Finanzkompetenzen

	UA (Art. 8) über CHF	GV (Art. 14) bis und mit CHF	GR (Art. 24) bis und mit CHF	SP (Art. 32) bis und mit CHF
Die Bewilligung im Budget enthaltenden Ausgaben	einmalig	1'500'000	300'000	300'000
	wiederkehrend	300'000	100'000	100'000
Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenden Ausgaben	einmalig	1'500'000	50'000	50'000
	pro Jahr höchstens	-	200'000	200'000
	wiederkehrend	300'000	25'000	25'000
Investition in, Tausch sowie Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens	pro Jahr höchstens	-	100'000	100'000
		mehr als 2'000'000	2'000'000	-

### Legende

UA = Urnenabstimmung

GR = Gemeinderat

GV = Gemeindeversammlung

PS = Primarschulpflege



# **Anschlussvertrag**

**zwischen**

**Politischer Gemeinde Hettlingen  
(Trärgemeinde)**

**und**

**Politischer Gemeinde Seuzach  
(Anschlussgemeinde)**

**betreffend**

**Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig**

# **Auflösung Zweckverband zugunsten Anschlussvertrag**

## **Antrag**

Die Gemeinderäte beantragen der Urnenabstimmung vom 28. November 2021, gestützt auf die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinden Hettlingen und Seuzach, rückwirkend auf 01.01.2021 Folgendes zur Beschlussfassung:

1. Der Zweckverband Schiessanlageverband Witerig wird aufgelöst.
2. Der Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Hettlingen als Trägergemeinde und Seuzach als Anschlussgemeinde betreffend den Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig wird genehmigt.

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zur Prüfung und bitten Sie, Ihre Stimme über Annahme oder Ablehnung des Antrags auf dem Stimmzettel durch JA oder NEIN abzugeben.

## **Beleuchtender Bericht**

### Ausgangslage

Am 24. Oktober 1969 haben die Gemeindeversammlungen Hettlingen und Seuzach die Zweckverbandsstatuten über den Bau und Betrieb einer Gemeinschafts-Schiessanlage in Hettlingen genehmigt. Der Regierungsrat hat den Vertrag am 16. April 1970 genehmigt. Aufgrund Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (GG) auf 1. Januar 2018 sind die Gemeinden verpflichtet, die Statuten der Zweckverbände anzupassen.

Verschiedene Reformen, wie die Revision des GG und die Einführung von HRM2 in der Finanzverwaltung, erhöhen den Aufwand eines Zweckverbands mit eigener Rechnungsführung. Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Hettlingen und Seuzach haben deshalb hinterfragt, ob der Zweckverband noch die zeitgemässe und richtige Organisationsform ist. Sie haben sich intensiv mit einer geeigneten Organisation für den Schiessanlageverband Witerig auseinandergesetzt.

Mit der Auflösung des Zweckverbands sollen die administrativen Aufwendungen möglichst tief gehalten werden. Das Mitspracherecht der Exekutiven soll nach wie vor gewährleistet werden. Durch den Anschlussvertrag entstehen weder organisatorische noch finanzielle Nachteile.

An mehreren Sitzungen haben Vertreter beider Gemeinden den neuen Anschlussvertrag besprochen und eine für beide Gemeinden optimale Variante erarbeitet. Die Gemeinderäte Hettlingen und Seuzach haben den Anschlussvertrag am 7. Juni resp. 8. Juli 2021 genehmigt.

Ein sinngemässer Anschlussvertrag wurde dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur inhaltlichen und formellen Prüfung vorgelegt. Die Rechtskonformität des Vertrags wurde bestätigt. Erwähnenswert ist zudem, dass der Vertrag als Musterbeispiel gelten soll, sodass er gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich für andere Gemeinden einmal auf einer Datenplattform des Vereins Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) zur Verfügung stehen soll.

### Gesetzliche Grundlage

Für die Auflösung des Zweckverbands und Genehmigung des Anschlussvertrags ist gemäss § 77 ff GG die Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne in beiden Politischen Gemeinden notwendig.

## Auswirkungen

Die Politische Gemeinde Hettlingen ist in der Pflicht, die Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig für sich und die Vertragsgemeinde zu führen und unterhalten. Die Anschlussgemeinde beteiligt sich gemäss Anschlussvertrag finanziell aufgrund der Zahl der Einwohner\*innen per 31. Dezember des Rechnungsjahrs (Stichtag) an den Aufwendungen der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig. Für den gegenseitigen Informationsaustausch werden regelmässige Sitzungen mit Vertretern aus den beiden Gemeinderäten und der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig stattfinden. Der Standort der Schiessanlage in Hettlingen bleibt wie bisher bestehen. Die neue Vertragsregelung hat operativ keinen oder nur einen absolut vernachlässigbaren Einfluss.

Für den organisatorischen Betrieb wird eine paritätische Kommission gebildet und somit das Mitbestimmungsrecht der Gemeinde Seuzach manifestiert. In einem separaten Reglement werden die Benutzung und die Abgeltung durch die Schiessvereine und Dritte geregelt.

## Vermögenswerte

Die gesamten Vermögenswerte des Zweckverbands Schiessanlageverband Witerig gehen in das Eigentum der Trägergemeinde über. Auf eine Neubewertung der Investitionsanteile bzw. Ermittlung der Restbuchwerte und deren Ausgleich wird verzichtet. Diese verbleiben in den Finanzhaushalten der heutigen Zweckverbandsgemeinden. Die Grundstücke hingegen, welche die Schiessanlage bilden bzw. zu dieser gehören, werden von der Politischen Gemeinde Hettlingen zum aktuellen Verkehrswert von gerundet Fr. 57'000 übernommen.

Gemäss dem aktuellen Kostenteiler (Budget 2021) wird deshalb die Trägergemeinde der Politischen Gemeinde Seuzach (Anschlussgemeinde) rund Fr. 40'000 überweisen.

## Verfahren

Wird der Auflösung des Zweckverbands und damit dem Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Hettlingen als Trägergemeinde und der Politischen Gemeinde Seuzach als Anschlussgemeinde zugestimmt, erfolgt die Anpassung der Organisationsform aus Kosten-, Effizienz- und organisatorischen Gründen rückwirkend auf 1. Januar 2021. Wird die Vorlage abgelehnt, so bleibt der Zweckverband bestehen. Daraus folgt aufgrund des neuen GG eine Überarbeitung der aktuellen Zweckverbandsstatuten.

## Schlussbemerkungen / Schlusswort

Nach Ansicht beider Gemeinderäte ist der Anschlussvertrag die effizientere und somit kostengünstigere Lösung zur Abwicklung der gesetzlich übergeordneten Aufträge. Insbesondere die Rechnungsführung sowie Administration kann wesentlich vereinfacht und entlastet werden. Durch die Vertragsbestimmungen der paritätischen Zusammensetzung werden die Interessen beider Gemeinden weiterhin gewahrt und die neue Regelung hat operativ keinen Einfluss.

**Die Gemeinderäte ersuchen die Stimmberechtigten daher, der Auflösung des Zweckverbands Schiessanlageverband Witerig und damit dem Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Hettlingen als Trägergemeinde und der Politischen Gemeinde Seuzach als Anschlussgemeinde betreffend den Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig zuzustimmen.**

Hettlingen, 16. August 2021

Seuzach, 9. September 2021

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident      Schreiber  
Bruno Kräuchi    Matthias Kehrl

GEMEINDERAT SEUZACH

Präsidentin      Verwaltungsleiter-Stv.  
Katharina Weiber    Jacqueline Sägger

## **1. Prüfung Antrag und Beleuchtender Bericht vom 16.08.2021**

Die Rechnungsprüfungskommission hat Antrag und Beleuchtender Bericht zur Auflösung des Zweckverbands zugunsten des Anschlussvertrags für die Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig geprüft und feststellt:

- Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes ab 01.01.2018 sind die Gemeinden verpflichtet, die Statuten der Zweckverbände anzupassen.
- Die aufwändige Organisationsform des Zweckverbandes mit eigener Rechnungsführung wurde durch die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Hettlingen und Seuzach kritisch hinterfragt und es wurde entschieden die Zusammenarbeit für die Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig durch einen Anschlussvertrag zu regeln.
- Betrieb und Informationsaustausch zwischen Vertretern der beiden Gemeinden und der Schiessanlage werden organisatorisch und reglementarisch durch eine paritätische Kommission geregelt. Der Anschlussvertrag soll somit für die Gemeinden und die Nutzer der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig keine grösseren finanziellen oder organisatorischen Auswirkungen haben.

## **2. Finanzielle Auswirkungen Anschlussvertrag**

Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission ergeben sich beim Anschlussvertrag folgende finanziellen Auswirkungen:

- Die gesamten Vermögenswerte des Zweckverbands Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig gehen in das Eigentum der Trägergemeinde Hettlingen über.

- Für die Grundstücke der Schiessanlage werden der Anschlussgemeinde Seuzach ein entsprechender Anteil von rund CHF 40'000 durch die Trägergemeinde Hettlingen vergütet.
- Die Investitionsanteile bleiben zu den bestehenden Werten in den Büchern der beiden bisherigen Trägergemeinden.
- Der Kostenteiler der nicht durch die Betriebseinnahmen gedeckten Kosten, werden weiterhin durch die Träger- und die Anschlussgemeinde aufgrund der Anzahl Einwohner\*innen des jeweiligen Rechnungsjahres getragen.
- Die effizientere und kostengünstigere Abwicklung des Betriebs der Schiessanlage Witerig im Rahmen des Anschlussvertrags kann durch die RPK nachvollzogen werden.

### **3. Antrag**

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 28.11.2021 der Auflösung des Zweckverbands zugunsten des Anschlussvertrags für die Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig zuzustimmen.

Hettlingen, 2. September 2021

Felix Rutz  
Präsident RPK

Luc Parel  
Zweckverbände





## **Anschlussvertrag**

zwischen

den Politischen Gemeinden Hettlingen (Trägergemeinde)  
und Seuzach (Anschlussgemeinde)

betreffend

Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig

vom 28. November 2021

In Kraft seit: 1. Januar 2021

<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>41</b>
Art. 1 Zweck.....	41
Art. 2 Bestand.....	41
Art. 3 Aufgaben Trägergemeinde .....	41
<b>Organisation .....</b>	<b>41</b>
Art. 4 Kommission.....	41
Art. 5 Schiessvereine und Drittnutzer.....	42
<b>Finanzen.....</b>	<b>42</b>
Art. 6 Eigentum .....	42
Art. 7 Investitionen.....	42
Art. 8 Betriebskosten .....	43
Art. 9 Rückbau und Altlastensanierung.....	43
Art. 10 Rechnungsführung .....	43
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>44</b>
Art. 11 Kündigung.....	44
Art. 12 Vertragsänderungen .....	44
<b>Übergangsbestimmungen .....</b>	<b>44</b>
Art. 13 Überführung der Vermögenswerte .....	44
Art. 14 Inkrafttreten .....	45

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

1 Die Politische Gemeinde Hettlingen (Trägergemeinde) schliesst mit der Politischen Gemeinde Seuzach (Anschlussgemeinde) zum Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig einen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) ab.

2 Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

### **Art. 2 Bestand**

1 Die Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig besteht aus einer 300 m-Schiessanlage mit 16 Scheiben, einem 25/50 m-Pistolenstand mit je 10 Scheiben, einem Schützenhaus mit Schützenstube, Scheibenstand/Kugelfang, Trefferanzeigen, Waldparzellen und Parkplätzen auf den Parzellen 2063, 2066, 2071 und 2097.

2 Für eine Erweiterung, Reduktion, Stilllegungen oder den Rückbau der Schiessanlage oder Teilen davon bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats der Anschlussgemeinde.

### **Art. 3 Aufgaben Trägergemeinde**

Die Trägergemeinde betreibt eine Gemeinschafts-Schiessanlage für sich und die Anschlussgemeinde nach den massgebenden rechtlichen Vorgaben. Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich.

## **Organisation**

### **Art. 4 Kommission**

1 Die Trägergemeinde setzt eine paritätisch ihr unterstellte Kommission ein, die von der Trägergemeinde präsiert wird.

2 Zu den Hauptaufgaben dieser Kommission gehören insbesondere:

- Antragstellung an den Gemeinderat der Trägergemeinde für das jährliche Budget, den Erlass von Reglementen und Pflichtenheften, die Festsetzung von Mieten und Schussgeldern, die Genehmigung von Schiessvertagungen, die Bestimmung des Anlagenwarts und weiterer Hilfskräfte sowie von Benützungsbedingungen für Festveranstaltungen oder die temporäre Nutzung der Anlage durch Dritte
- Regelung, Sicherstellung und Beaufsichtigung des gesamten Schiessbetriebs
- Bewilligung von gebundenen Ausgaben

3 Dieser Kommission, einzelnen Mitgliedern oder Funktionären können weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden.

## **Art. 5 Schiessvereine und Drittnutzer**

1 Für die Abgeltung und die Benutzung durch die Schiessvereine sowie Dritte wird ein Reglement erlassen.

2 Andere Benutzende tragen durch Gebühren, Abgaben und Entgelte an das Betriebskostendefizit bei.

## **Finanzen**

### **Art. 6 Eigentum**

Die Schiessanlage ist Eigentum der Trägergemeinde und wird von ihr betrieben und unterhalten.

### **Art. 7 Investitionen**

Investitionen werden vollumfänglich von der Trägergemeinde getätigt. Unter Berücksichtigung von Beiträgen und Rückerstattungen (z. B. Subventionen) werden die Nettoinvestitionen aufgrund der Anlagekategorien und Nutzungsdauern (Mindeststandard gemäss Gemeindeverordnung) über die Betriebskosten (Erfolgsrechnung) abgeschrieben und verzinst.

## **Art. 8 Betriebskosten**

1 Die nicht durch Einnahmen (z. B. Subventionen, Schussgelder, andere Beiträge der Benutzer\*innen oder Beiträge Dritter) gedeckten Betriebskosten werden durch die Träger- und die Anschlussgemeinde aufgrund der Zahl der Einwohner\*innen am 31. Dezember des Rechnungsjahres (Stichtag) getragen.

2 Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

## **Art. 9 Rückbau und Altlastensanierung**

1 Die Anschlussgemeinde als ehemalige Zweckverbandsgemeinde ist in der Pflicht, allfällige Kostenanteile für den Rückbau der Schiessanlage oder Teile davon im Ausmass des Kostenteilers per 31.12.2018 zu leisten.

2 Die Anschlussgemeinde als ehemalige Zweckverbandsgemeinde ist in der Pflicht, allfällige Kostenanteile für eine Altlastensanierung des Kugelfangs im Ausmass des Kostenteilers per 31.12.2018 zu leisten. Diese Verpflichtung ist im öffentlich zu beurkundeten Vertrag über die Abtretung der verbandseigenen Liegenschaften festzuhalten.

## **Art. 10 Rechnungsführung**

1 Die Trägergemeinde führt die Rechnung nach anerkannten Grundsätzen.

2 Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. August des Vorjahrs die im Budget zu berücksichtigenden Betriebskostenbeiträge mit.

3 Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen. Die Anschlussgemeinde entrichtet ihre Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

4 Die Trägergemeinde gewährt der Anschlussgemeinde Einsicht in die Rechnungsführung.

5 Bis zum 31. Januar jeden Jahres liefern die Gemeinden die Zahlen, die zur Erstellung der Betriebskostenabrechnung benötigt werden.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 11 Kündigung**

1 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.

2 Kündigt die Trägergemeinde, gilt die Anschlussgemeinde auf den Kündigungszeitpunkt per Saldo aller Ansprüche als entlassen (Ausnahme Art. 9). Kündigt die Anschlussgemeinde, so hat sie ihrem Kostenanteil an noch nicht finanzierten Investitionen abzugelten, sofern der Betrieb der Schiessanlage nicht aufrechterhalten wird.

### **Art. 12 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Urnenabstimmung in den Vertragsgemeinden.

## **Übergangsbestimmungen**

### **Art. 13 Überführung der Vermögenswerte**

1 Die bei der Auflösung des Zweckverbands Schiessanlageverband Witerig bestehende Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Trägergemeinde über.

2 Die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsanteile per 31. Dezember 2020 werden bei den bisherigen Zweckverbandsgemeinden in deren Haushalten belassen sowie wie bisher durch diese abgeschrieben und finanziert.

3 Die Grundstücke Kat. Nrn. 2063, 2066, 2071 und 2097, welche die Schiessanlage bilden, gehen zum aktuellen Verkehrswert an die Trägergemeinde über und sind der Anschlussgemeinde gemäss Kostenteiler per 31.12.2018 zu entschädigen.

4 Der per 31. Dezember 2020 - auf Basis der unter HRM 2 geltenden Neubewertung gemäss § 179 Abs. 1 lit c. Gemeindegesetz - ermittelte Wert des auf die Anschlussgemeinde bzw. ehemaligen Zweckverbandsgemeinde entfallenden Investitionsanteils ist bei einem Austritt nach Art. 11 durch die Trägergemeinde zum fortgeführten Wert auf den Austrittszeitpunkt zu entschädigen, sofern der Betrieb der Schiessanlage aufrechterhalten wird.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Träger- und der Anschlussgemeinde rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.





